

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat III B2

Frau Hanna Schumacher

Hanna.Schumacher@bmwi.bund.de

Jan-Kristof Wellershoff

Jan-kristof.Wellershoff@bmwi.bund.de

per E-Mail an buero-iiib2@bmwi.bund.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 11.4.2017
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Claudia Viße
claudia.visse@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7243/
Telefax: 0431 988-7239/

24. April 2017

Anhörung der Länder und Verbände zur Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen Wind und PV (GemAV)

Sehr geehrte Frau Schumacher,
sehr geehrter Herr Wellershoff,

mit E-Mail vom 11. April 2017 hatten Sie mit Frist 24. April 2017 den Entwurf der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme in die Anhörung der Länder und Verbände gegeben. Seitens des MELUR Schleswig-Holstein möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen – wie bereits zu dem Eckpunktepapier vom 3. März 2017 - dazu folgende Hinweise geben.

Vorab ist anzumerken, dass wir Ihre Position, dass technologiespezifische Auktionen vorzugsweise sind, wenn der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien zwingend über Ausschreibungen erfolgen muss, ausdrücklich unterstützen.

Unseres Erachtens würde jedoch trotz Ihrer Darstellung, dass man die Verpflichtung zum Netzausbau nicht in Frage stellt, mit den diskutierten Vorgaben für das Pilotprojekt ein Paradigmenwechsel erfolgen - insbesondere bezüglich der Vorgabe, dass der Netzausbau dem Ausbau der Erneuerbaren Energien folgt und nicht umgekehrt.

Wenn sich der künftige Ausbau der Erneuerbaren Energien an den vorhandenen Netzkapazitäten orientieren soll, dann wird damit zu einem großen Teil nur die überkommene Kraftwerksstruktur abgebildet. Dies ist nicht mit der Suche nach technologiespezifisch kosteneffizienten Standorten für Erneuerbare Energien vereinbar, die ja häufig außerhalb vorhandener Versorgungsstrukturen liegen. Richtig ist, dass beim Vergleich konkurrierender Standorte, die ähnlich kosteneffizient sind, diejenigen den Zuschlag erhalten sollten, die geringere Ausbaukosten verursachen

Dies wird insbesondere dann relevant, wenn die Rahmenbedingungen des Pilotprojekts von der EU-KOM womöglich als „Blaupause“ für ein EEG 2020 angenommen würden.

Obwohl mit dem Verordnungsentwurf Datengrundlagen und Methodik konkretisiert werden, bleiben unseres Erachtens nach wie vor noch viele Fragen offen. Problematisch ist u.a. dass diese Regelungen nur im Kontext mit den Erneuerbare Energien vorgesehen sind. Wir erneuern unsere Kritik an der Einführung einer Verteilnetzkomponente und die Ausweisung von Verteilnetzausbaubereichen insbesondere mit Blick auf die Relation Rückspeisung zu Last:

- So werden die tatsächlichen Netzkapazitäten oder Systemintegrationskosten nur sehr begrenzt abgebildet: Wenn die Verteilnetzbetreiber auf der Basis belastbarer Prognosen (z.B. anhand der Windeignungsflächen) bereits das 110 kV-Netz in der Vergangenheit ausgebaut haben, dann gibt es keinen zusätzlichen Verteilnetzausbau, wenn die Flächen tatsächlich belegt werden.
- Eine hohe Relation Rückspeisung zu Last ist in allererster Linie ein Indikator zur Beschreibung von ländlichen, last-/industriearmen Regionen. Damit wird der EE-Ausbau auf dem Lande gebremst und dann insgesamt, weil in den Regionen mit hoher Siedlungsdichte Flächen und Akzeptanz fehlen und auch langfristig nicht bereitgestellt werden können.
- Bei sehr hoher Relation Rückspeisung zu Last (z.B. in Nordfriesland und Dithmarschen) werden 380 kV-Leitungen, deren Erforderlichkeit auch unzweifelhaft als effizienteste Maßnahme festgestellt wurde, gebaut. Es gibt nur relativ kleine Maßnahmen im Verteilnetz. Die Relation sagt in diesen Regionen wenig über den Verteilnetzausbau aus, er fällt sogar eher geringer aus, als bei mittlerer Relation. D.h., hier ist nicht der Standort (Kreis) der Einspeisung für den weiteren Zubau von Erneuerbaren-Energie-Anlagen relevant, sondern die Netzebene, in die eingespeist wird/werden soll.

Der VO-Entwurf unterstellt ohne belastbare Belege, dass die Errichtung von EE-Anlagen in Kreisen und Städten mit einer Rückspeisung größer als der regionalen Höchstlast die mit der Energiewende verbundenen Netz- und Systemintegrationskosten mindern würde. Angesichts der erheblichen Tragweite bedarf es dazu zwingend einer gutachterlichen Bewertung und Konsultation auch unter Einbindung von Verteilnetzbetreibern.

Des Weiteren bedauern wir, dass der von verschiedenen Institutionen / Verbänden unterbreitete Vorschlag, Anreize für systemdienliches Verhalten zu setzen anstatt den engagierten Ausbau Erneuerbarer Energien mit einem Malus zu bestrafen, mit dem vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen wurde. Es sollten bevorzugt Möglichkeiten geschaffen werden, vor Netzengpässen zuschaltbare Lasten, die systemdienlich sind, einzubinden. Insofern wird hier auch auf den von Schleswig-Holstein vorgelegten weitergehenden (d. h. über die seitens der BNetzA geschaffene Möglichkeit „Nutzen statt Abschalten“) Vorschlag der Nutzung von Flexibilitätsoptionen verwiesen.

Absolut nicht nachvollziehbar sind die Regelungen in § 6 Abs. 2, § 11 letzter Satz und Anlage 3, mit denen der in § 11 erster Satz und Anlage 1 dezidiert festgelegte Berechnungsweg für die Verteilnetzausbaubereiche und Verteilnetzkomponenten ausgehebelt wird. Damit wird ohne vorzunehmende Berechnungen - also ohne konkrete Nachweise - festgelegt, dass die in Anlage 3 aufgeführten Landkreise „in keinem Fall“ Verteilnetzausbaubereiche sind. Ziel ist, ausschließlich in den gelisteten 19 Landkreisen für Freiflächen-PV-Anlagen Gebote mit einer Leistung von bis zu 25 MW zuzulassen. Begründet wird dies einerseits damit, dass „das Übertragungsnetz traditionell sehr stark und engmaschig

ausgebaut ist“ und „erhebliche Netzkapazitäten frei“ seien und andererseits „aufgrund der Tagebauaktivitäten ein erhebliches Flächenpotential vorhanden ist.“

Damit wird der Grundsatz, dass eine Verordnung eine Anordnung an eine unbestimmte Anzahl von Personen zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen sein soll, ad absurdum geführt. Wenn die Annahme, die die Bundesregierung in der Begründung ausführt, zutreffend wäre, müsste eine Berechnung nach Anlage 1 doch zu dem Ergebnis führen, dass die in Anlage 3 gelisteten 19 Landkreise tatsächlich keine Verteilnetzausbaugebiete sind.

Dies scheint der Verordnungsgeber offenbar für die in Anlage 3 genannten Landkreise selbst zu bezweifeln, sonst wäre eine solche Regelung nicht erforderlich. Zumal freie Netzkapazitäten allenfalls in dem Umfang entstehen dürften, in dem in den Ausschreibungsjahren 2018 bis 2020 tatsächlich (Braun)Kohle-kraftwerke außer Betrieb genommen werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das angenommene Flächenpotential der „Tagebauaktivitäten“ tatsächlich in vollem Umfang für Freiflächen-PV-Anlagen nutzbar ist, d.h. sowohl der Flächenkulisse des EEG entspricht bzw. ob nicht bereits mit der Genehmigung des Tagebaus Anforderungen an / Auflagen für die Folgenutzung festgelegt wurden.

Wie bereits an verschiedener Stelle angesprochen wird die Einteilung in Verteilnetzausbaugebiete und die Zuordnung zu Höchstwertzonen anhand von Kreisgrenzen und damit die Anwendung administrativer statt technischer Kriterien, hier kritisch gesehen.

Ebenso erneuern wir unsere Kritik an der in § 16 geplanten Einführung von drei verschiedenen Höchstwertzonen, die an alte Debatten anknüpft und schon aufgrund der mangelhaften Datengrundlagen kein sinnvoller Ansatz ist.

- Mit einer landkreisscharfen Betrachtung erhält man nur grobe Näherungswerte, die der z.T. sehr heterogenen Landschaftsstruktur innerhalb eines Kreises nicht gerecht wird.
- Bei der Festlegung der Höchstwertgebiete wurde auf die Windverhältnisse in 140 Metern Höhe abgestellt, da die durchschnittliche Nabenhöhe der im Jahr 2016 installierten Anlagen bereits 128 Meter betragen habe und die bis Ende 2016 genehmigten, noch nicht realisierten Anlagen zu knapp 50 % Nabenhöhen von 140 Metern und mehr hätten.

In Schleswig-Holstein werden mit Blick auf den Akzeptanzerhalt bislang Anlagen mit deutlich niedrigerer Nabenhöhe errichtet. Bei der Festlegung von Höchstwerten sollte daher berücksichtigt werden, dass damit zukünftig nicht ausschließlich der Bau von Anlagen mit großer Nabenhöhe angereizt, sondern standortbezogen auch weiterhin der Zubau kleinerer Anlagen wirtschaftlich erfolgreich sein kann.

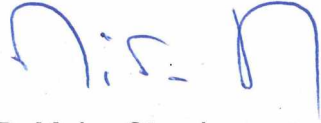
Kritisch werden die hohen Kosten für den Verwaltungsaufwand des Bundes eingeschätzt, die gemäß S. 3 des Verordnungsentwurfs im Jahr 2018 rund 266.000 € allein für die BNetzA und in den Jahren 2019 und 2020 sogar jeweils über 500.000 € für die BNetzA und das UBA ausmachen sollen.

In der tabellarischen Übersicht auf S. 26 ff. wird für die BNetzA angenommen, dass dem Verwaltungsaufwand (rund 266.000 €) Gebühreneinnahmen in Höhe von 55.400 € gegenüber stehen.

Eine solche Übersicht für das UBA fehlt, das sich darauf „beschränkt ... , die Höchstwertregionen, die Höchstklassen und die Höchstwerte zu evaluieren“ und dafür jährlich knapp 235.000 € veranschlagt.

Das MELUR hält an der Auffassung fest, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf weitere einschränkende und wettbewerbshemmende Fakten geschaffen werden, die einer kosteneffizienten Energiewende zuwiderlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Maier-Staud', written in a cursive style.

B. Maier-Staud
Referatsleiter Klimaschutz, Energiewende, Innovationsförderung,
Nachwachsende Rohstoffe